

Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit §§ 22-24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege erfüllt – wie auch die Kindertagesstätten – gemäß § 22 SGB VIII und § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit dem NKiTaG ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag bei Kindern, die neben der Kindertagespflege nicht in einer anderen Bildungseinrichtung gefördert werden, sicherzustellen, ist zu gewährleisten, dass die fördernde Kindertagespflegeperson mindestens ein fremdes Kind länger als drei Monate regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich fördert.
- (4) Die Kindertagespflege umfasst für Kinder, die nicht in einer anderen Bildungseinrichtung gefördert werden, mindestens zehn Stunden pro Woche.
- (5) Wenn Kindertagespflege ergänzend zu einer Förderung in einer anderen Bildungseinrichtung gewährt wird, ist diese grundsätzlich
 - a) bei Inanspruchnahme an einem Tag pro Woche mindestens zwei Stunden oder
 - b) mindestens zweimal pro Wochedurchzuführen.

- (6) Der maximale Umfang der Förderung in Kindertagespflege soll unter Berücksichtigung des Kindeswohls 50 Stunden pro Woche einschließlich institutioneller Förderung in anderen Bildungseinrichtungen nicht überschreiten.
- (7) Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung ist bei der Kindertagespflege umzusetzen und vorhandene Barrieren sind abzubauen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege zielt auch auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder ab. Daher hat jedes Kind den Anspruch, in Kindertagespflege gefördert zu werden.
- (8) Der Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege soll bis spätestens drei Monate vor Beginn der Leistung geltend gemacht werden.

§ 2 Pflegegeld

- (1) Das Pflegegeld je Förderstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Stufe 1	2,05 €	2,55 €	4,60 €
Stufe 2	2,05 €	3,05 €	5,10 €

Pflegegeld nach Stufe 1 erhalten Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG oder pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 9 Abs. 3 NKiTaG.

Pflegegeld nach Stufe 2 erhalten Kindertagespflegepersonen

- a) mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG oder pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 9 Abs. 3 NKiTaG und dreijähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß §§ 22 ff. SGB VIII und der Teilnahme an den vom Landkreis Osnabrück geforderten Fortbildungsmaßnahmen oder
- b) pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9 Abs. 2 NKiTaG.

- (2) Wird die Kindertagespflege in der Zeit von

- a) morgens 5.00 Uhr bis zum Beginn der institutionellen Betreuung, ansonsten bis 8.00 Uhr, oder
- b) abends in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durchgeführt (ungünstige Zeiten), erhöht sich die Förderleistung des Pflegegeldes pro Stunde in jeder Stufe um 0,50 €.

- (3) Das Pflegegeld je Förderstunde in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird wie folgt festgesetzt:

	Sachaufwand pro Stunde	Förderleistung pro Stunde	Gesamtpflegegeld pro Stunde
Kinder im Alter von unter drei Jahren	2,05 €	1,55 €	3,60 €
Kinder im Alter ab drei Jahren	2,05 €	0,55 €	2,60 €

- (4) Eine Kindertagespflegeperson, die mit dem zu fördernden Kind in einem Haushalt lebt, wird als Pflegegeld nur der nach den Abs. 1 bis 3 maßgebliche Betrag für die Förderungsleistung ausgezahlt, da davon auszugehen ist, dass der Kindertagespflegeperson kein Sachaufwand durch die Ausführung der Kindertagespflege entsteht.
- (5) Fördert eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit Behinderung und entsteht ihr dadurch ein festgestellter Betreuungsmehraufwand, so erhält sie für dieses Kind das Zweifache des ihr nach den Abs. 1 bis 4 zustehenden Pflegegeldes. Infolgedessen belegt das Kind zwei Plätze bei der Kindertagespflegeperson.
- (6) Das Pflegegeld wird in der Regel in pauschalierter Form gezahlt und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Die sich aus der Bewilligung ergebende Förderzeit wird bei der Berechnung des pauschalierten Pflegegeldes bei nicht vollen Stunden pro Woche auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall das Pflegegeld auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gezahlt werden; die Abrechnung erfolgt dann nach Vorlage von Stundennachweisen, die von dem/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen sind. Die geleisteten Stunden werden bei nicht vollen Stunden pro Woche auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (7) Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson das Pflegegeld im Umfang der Bewilligung je Kind weiterbezahlt, und zwar für insgesamt höchstens 38 Tage in zwölf Monaten bei einer regelmäßigen Förderzeit von mindestens fünf Tagen pro Woche (Ausfalltage). Eine Kindertagespflegeperson mit regelmäßig weniger Förderzeiten als fünf Tage pro Woche erhält eine entsprechend anteilige Weiterzahlung. Die Berücksichtigung der Ausfalltage erfolgt bezogen auf den jeweiligen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.
Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem 01.08. eines Jahres, berechnet sich der Umfang der Ausfalltage entsprechend.
Die der Kindertagespflegeperson im Einzelfall zu gewährenden Ausfalltage werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
Fallen im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres weniger Ausfalltage für ein Kind an, als aufgrund der vorstehenden Regelungen im Höchstfall berücksichtigt werden dürfen, werden die übrigen Tage nicht in das Folgejahr übertragen.
- (8) Wird die Kindertagespflege bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson durch eine Vertretungsperson, die nicht Vertretungsperson im Sinne des § 2b ist, sichergestellt, kann diese Vertretungsperson keine Ausfalltage geltend machen, wenn die Kindertagespflege trotzdem ausfällt.

§ 2a Verfügungszeit

- (1) Nach § 4 Abs. 1 NKiTaG ist Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. Insbesondere zu diesem Zweck erhält die Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit.

- (2) Der Umfang der Verfügungszeit beträgt pro in Kindertagespflege gefördertem Kind pauschal eine Stunde pro Monat (Verfügungsstunde). Sollte ein Kind nur einen Teil eines Monats in Kindertagespflege gefördert werden, erhält die Kindertagespflegeperson auch für diesen anteiligen Monat pauschal eine Stunde Verfügungszeit. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig vom Umfang der dem Kind im Einzelfall bewilligten Förderung in Kindertagespflege.
- (3) Pro Verfügungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson ein Pflegegeld in der Höhe, das ihr nach § 2 Abs. 1 zusteht.

§ 2b

Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Übernimmt eine Kindertagespflegeperson als Vertretungsperson für eine andere Kindertagespflegeperson die Aufgabe der Betreuung eines Kindes, erhält sie hierfür das ihr nach § 2 Abs. 1 bis 5 zustehende Pflegegeld. Das Pflegegeld wird auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gewährt. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von entsprechenden Stundennachweisen, die von dem/den Erziehungsberechtigten und der Vertretungsperson zu unterzeichnen sind.
- (2) Fällt die Vertretungsperson während der Vertretung selbst aus, steht ihr das Pflegegeld nach Abs. 1 nicht zu.

§ 2c

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen, die durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Kindertagespflege die Aufgabe der Kindertagespflege im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück wahrnehmen, können zur Sicherstellung der Vertretung in der Kindertagespflege ein Vertretungsmodell vorhalten. Die im Rahmen eines Vertretungsmodells zu gewährenden Pflegegelder sind auf Grundlage des § 2 Abs. 1 bis 5 zu gewähren und durch Verwaltungsakt festzusetzen.
- (2) Die Vorhaltung eines Vertretungsmodells nach Abs. 1 sowie die Veränderung eines nach dieser Vorschrift eingerichteten Vertretungsmodells sind im Vorfeld mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

§ 3

Mietzuschuss für Kindertagespflege in anderen Räumen

- (1) Wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen, also nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. im Haushalt der Erziehungsberechtigten, geleistet, oder nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, so werden je Kindertagespflegegestelle auf Antrag 50 Prozent der tatsächlichen und nachgewiesenen Kaltmiete für diese Räumlichkeiten, maximal jedoch ein Betrag in Höhe von monatlich 300,00 €, als Mietzuschuss gewährt. Die Gewährung des Mietzuschusses erfolgt durch Verwaltungsakt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Mietzuschusses nach Abs. 1 ist ein nachgewiesenes Mietverhältnis für die Räumlichkeiten der Kindertagespflegegestelle.

- (3) Als Kindertagespflegestelle im Sinne dieser Vorschrift gelten
- a) Kindertagespflegepersonen, die als Einzelperson Kindertagespflege in anderen Räumen durchführen, und
 - b) mehrere Kindertagespflegepersonen, die im Sinne der § 22 Abs. 1 SGB VIII und § 19 NKiTaG zusammenarbeiten (Großtagespflege).

§ 4 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Kostenbeitragsschuldner

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenbeitragsfreiheit

- (1) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die nach den Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück geltenden Mindestbetreuungszeiten, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.
- (3) Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Abs. 2 genannten Umfang hinausgehen.

§ 7 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (§ 5); die Staffelung des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 2. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

- (2) Entsprechend der nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt der Kostenbeitrag pro Förderstunde entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 €.

Staffelung des Kostenbeitrags	Zu versteuerndes Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

- (3) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der/des Kostenbeitragsschuldner/s laut Steuerbescheid/en für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt.
- (4) Unterlassen es die Kostenbeitragsschuldner, den/die Steuerbescheid/e nach Abs. 3 einzureichen, wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 50.000,00 € liegt.
- (5) Änderungen bei dem Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s ab bzw. während der laufenden Gewährung der Kindertagespflege, die nach ihrer/seiner prognostischen Selbsteinschätzung zu einem niedrigeren zu versteuernden Einkommen und somit zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe nach Abs. 2 führen könnten, werden ab Beginn der Änderung für den Bewilligungszeitraum auf Antrag der/des Kostenbeitragsschuldner/s berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages aufgrund der Selbsteinschätzung der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.
- (6) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 5 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrages folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage des Abs. 3 festgesetzt; sollte in diesen Fällen der maßgebliche Steuerbescheid nach Abs. 3 nicht fristgerecht eingereicht werden, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 4 zugrunde gelegt.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 Prozent. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

- (2) Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten beitragspflichtigen Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten beitragspflichtigen Förderstunden.

§ 9

Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Festsetzung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem tatsächlichen Beginn der Förderung des Kindes in Kindertagespflege und kehrt zum Ende eines jeden Monats wieder, in dem das betreffende Kind von einer Kindertagespflegeperson kostenpflichtig gefördert wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig in Kindertagespflege gefördert wird.
- (2) Der Kostenbeitrag (§ 7 Abs. 1) wird in der Regel in pauschalierter Form gefordert. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann im Einzelfall der Kostenbeitrag auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden gefordert werden. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Im Fall der pauschalierten Festsetzung des Kostenbeitrags werden die der Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 7 im Einzelfall durch Verwaltungsakt gewährten Ausfalltage in Abzug gebracht. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.
- (4) Im Fall der Festsetzung des Kostenbeitrags auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Förderstunden erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.

§ 10

Erlass des Kostenbeitrages

Für die Kostenbeitragsschuldner besteht in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Osnabrück, den _____

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin